

- **Arbeitszeit (§ 10 AVO)**
- **Fahrtkostenersatz bei Aus-, Fort-, Weiterbildung**
- **Erstattung BahnCard und andere Zeitkarten**
- **Zeitzuschläge für angeordnete Mehrarbeit (§ 10b Abs. 1 AVO)**
- **Neuregelung zur Kirchenmusik (§ 10 Abs. 11 AVO und BEO 8)**
- **Belohnungen und Geschenke**
- **Höhergruppierungssystematik nach erstmaliger Stellenbewertung BEO 5 und BEO 11**
- **Veröffentlichung von KODA-Beschlüssen BEO 9 Küster/-innen Wegfall der Messstipendien**
- **Konferenzordnung Schulen**
- **Verjährungsfrist**
- **Vorlage von Erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen**
- **Entgeltordnung Äquivalent zur Berufsausbildung**
- **Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg**
- **Stufenlaufzeitverkürzungen**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Arbeitszeit (§ 10)

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Fahrtkostenersatz bei Aus-, Fort-, Weiterbildung

In der 152. Sitzung wurde entschieden, die Wegstreckenentschädigung für Aus- und Fortbildung der allgemeinen anzupassen. Das bedeutet u. a. ein Km-Geld in Höhe von € 0,35.

Erstattung BahnCard und andere Zeitkarten

Die AG ist beauftragt, für eine umweltfreundlichere Gestaltung von Fahrtkosten konkrete Vorschläge zur nächsten Sitzung zu erarbeiten.

Zeitzuschläge für angeordnete Mehrarbeit

Der Beschluss sieht eine Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten mit Vollzeitbeschäftigten vor. Bislang war es so, dass es erst ab der 40. Stunde in einer Arbeitswoche Zeitzuschläge gab, sofern diese Überstunden nicht in der darauffolgenden Woche ausgeglichen wurden. Das bedeutete für Teilzeitkräfte, dass sie selten zu dem Zuschlag kommen, obwohl auch sie Nachteile durch die angeordnete Mehrarbeit haben. Der Regelungsvorschlag der Dienstgeberseite wurde in der 151. Sitzung beschlossen. (Amtsblatt 12/2019)

Neuregelung zur Kirchenmusik (§ 10 Abs. 11 AVO und BEO 8)

Ein Antrag der AGS soll eine Besserstellung der Vergütung der Kirchenmusiker bewirken. Es waren noch einige Fragen zu klären. In der 151. Sitzung wurde beschlossen:

Seit 01.01.2020 beträgt der Bewertungsfaktor für einen Sonntagsgottesdienst 1,8 (anstatt bisher 1,5). EG 3-6 ohne D-Prüfung, unterschieden nach Können.

EG 7 mit D-Prüfung.

EG 8 mit höherwertigerer Ausbildung als D.

EG 9a mit C-Prüfung.

EG 9b mit C-Prüfung und Abschluss Aufbaukurs.

EG 9c Studierende nach künstlerischer Zwischenprüfung.

EG 10 mit B-Prüfung.

EG 13 mit A-Prüfung.

EG 14 und EG 15 A-Musiker mit Sonderfunktionen. (Amtsblatt 12/2019)

Belohnungen und Geschenke

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist grundsätzlich untersagt; jedoch bis zu einem Wert von € 60,- pro Geber und Jahr erlaubt. (Amtsblatt 12/2019)

Höhergruppierungssystematik nach erstmaliger Stellenbewertung

Die Überleitungsregelung in die neuen Entgeltordnungen (§ 29b OzÜ) sieht Stufenverlust(e) vor und wurden aus dem TVöD übernommen. Allerdings liegt im TVöD-System einer Höhergruppierung immer eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zu Grunde. Bei der Einführung der Entgeltordnung ist das jedoch nicht der Fall. Stattdessen sind regelmäßige Erstbewertungen von Stellen vorzunehmen. Dabei kam es vor, dass Stellen von Beschäftigten—ohne, dass eine höherwertige Tätigkeit übertragen wurde—höher zu bewerten waren. Die vorherige Bewertung erwies sich im Lichte der TVöD-Bewertung als zu gering.

Dennoch waren diese Beschäftigten so zu behandeln, als wäre ihnen eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden. Das führte zu Stufenverlusten und tw. sehr gering höheren Auszahlungsbeträgen.

Eine Zwischenlösung erwies sich als nicht ausreichend, sodass jetzt eine Einmalzahlung beschlossen wurde. Diese sieht in den o. a. Fällen einen Ausgleich zwischen dem bisher gezahlten Entgelt und dem Entgelt vor, das zu zahlen gewesen wäre, wäre die Stufe und die Stufenlaufzeit vom 31.12.2016 in der neuen Entgeltgruppe fortgeschrieben worden.

BEO 5 und BEO 11 Hauswirtschaft

Bislang waren hauswirtschaftliche Dienste in 2 Besonderen Entgeltordnungen geregelt. Bei der Erarbeitung einer Neuregelung stellte sich heraus, dass diese nicht erforderlich ist sondern in der Allgemeinen Entgeltordnung bereits abgebildet ist. Deshalb wurden die BEO 5 und BEO 11 gestrichen. Damit gilt ausschließlich die AEO—handwerklicher Teil.

Veröffentlichung von KODA-Beschlüssen

Eine Neuregelung soll dafür sorgen, dass Beschlüsse der KODA schneller—als durchgeschriebene Fassung— in der SVR erscheinen.

BEO 9 Küster/-innen Wegfall der Messstipendien

Diese werden praktisch nicht mehr ausgezahlt, weil die Beträge sehr gering sind und derzeit alle Küster/-innen—wg. Sozialversicherungsgrenze—auf eine Auszahlung verzichtet haben.

Konferenzordnung Schulen

Die KODA beschloss Teile von Konferenzordnungen, soweit diese arbeitsvertragliche Relevanz haben.

Verjährungsfrist

An Stelle der ansonsten üblichen Ausschlussfrist von 6 Monaten gilt für Ansprüche auf Nachzahlung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen der oder des Beschäftigten die reguläre Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

Vorlage von Erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Führungszeugnissen: das ‚normale‘ z. B. wegen Führerschein; das ‚erweiterte‘ zum Schutz schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener; das ‚behördliche‘. Letzteres erkennt man daran, dass dieses Zeugnis dem Arbeitgeber bzw. dessen Verwaltung unmittelbar zugesandt wird und nicht der oder dem Beschäftigten zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Entgeltordnung Äquivalent zur Berufsausbildung

Der TVöD kennt Ausnahmen von der sog. Ausbildungspflicht. Das war Anlass, darüber nachzudenken, durch was die jeweils vorausgesetzte Ausbildung anerkannt werden kann. Eine Arbeitsgruppe wird dieses Thema weiter verfolgen.

Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg

Im kommenden Jahr wird die KODA neu gewählt. Um auch Gewerkschaften die Beteiligung an diesem System der Findung von Inhalten der Arbeitsverträge zu ermöglichen, wurden die Gewerkschaften im Amtsblatt Nr. 10 aus 2019 aufgefordert, eine etwaige Beteiligungsabsicht mitzuteilen. Die entsprechende Pressemitteilung des Bistums steht seit dem 24.09.2019 aus.

Um derlei Unzulänglichkeiten künftig zu vermeiden, soll die Entsendeordnung dahingehend geändert werden, dass die einschlägige Pressemitteilung künftig erfolgen „muss“ und nicht mehr nur erfolgen „soll“.

Stufenlaufzeitverkürzungen

Auch in dieser Sitzung befasste sich die KODA mit Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzungen, denen—sofern die formellen Voraussetzungen geschaffen waren—weitgehend entsprochen wurde.

Inkraftsetzung

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher

Abkürzungen und deren Bedeutung

AG: Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS be setzt.
AGS: Arbeitgeberseite in der KODA
ANS: Arbeitnehmerseite in der KODA
AVO: Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritas- verbands
AEO: Allgemeine Entgeltordnung
BEO: Besondere Entgeltordnung
BZRG: BundesZentralRegisterGesetz
EG: Entgeltgruppe (auch S- oder P-Gruppe, je nach Tarifwerk)
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
OzÜ: Ordnung zur Überleitung (Anlage 24 AVO)
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/>) dort SVR downloaden
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VKA: Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

AVO Seminare 2020 /2021

Vom

24. 08.—26. 08. 2020

ist ein **AVO-Spezialseminar** geplant. Dieses richtet sich an erfahrene MAV-Mitglieder und wird sich—aufbauend auf den Inhalten des Grundlagenseminars—mit konkreten Fällen aus der Praxis befassen und diese einer Lösungsmöglichkeit zuführen.

Für 2021 sind wieder ein Spezialseminar und ein Grundkurs vorgesehen.

Nähere Informationen beim Referenten:

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de.

Für die Kostenübernahme durch den Dienstgeber ist ein Beschluss der MAV gemäß § 17 MAVO erforderlich.

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig,

Redaktionsschluss: 10.03.2020